

Teil A

Stadt Baden-Baden

Richtlinie für die Gestaltung von privaten Nutzungen auf öffentlich gewidmeten Flächen im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung (Gestaltungsrichtlinie für private Nutzungen)

vom 08.12.2009

Präambel

Das Stadtbild der historischen Innenstadt von Baden-Baden wird geprägt durch die Architektur, die Straßen und Plätze sowie die privaten und öffentlichen Nutzungen im Stadtraum. Von übergeordneter Bedeutung sind die Straßenzüge mit den charakteristischen stadtbildprägenden Fassaden, die den Charme der Stadt ausmachen. Untergeordnete Bauteile sowie Möblierungselemente im Stadtraum sollten sich den Baustrukturen anpassen und diese nicht dominieren.

Heute spielen bei der Wahl der Möblierungselemente wirtschaftliche, modische und funktionale Aspekte eine große Rolle. Das Ergebnis ist leider nicht immer zufriedenstellend. Es ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren ein schleichender Prozess der Veränderung stattgefunden hat, bei dem neben einer deutlichen Aufwertung und Verbesserung durch private und öffentliche Initiativen auch negative Entwicklungen das Stadtbild beeinflussen.

Die intensivste Nutzung des Stadtraums besteht erwartungsgemäß in der Fußgängerzone. In Verbindung mit den notwendigen öffentlichen Möblierungen sind hier in Teilen sehr hohe Nutzungsdichten festzustellen. Der Stadtraum wird durch uneinheitliche und kleinteilige Möblierungen beeinträchtigt. Dies betrifft vorwiegend überfrachtete Warenträger und Stehbereiche vor Imbiss- und Schnellrestaurationen. Neben der gestalterischen Qualität dieser Nutzungen spielt aber auch die Quantität der Inanspruchnahme durch gewerbliche Warenpräsentationen und Außengastronomie eine immer größere Rolle. Die Tendenz besteht, den öffentlichen Raum soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen und ihm damit einen privaten Charakter zu verleihen, z.B. durch Zäune, Einfriedungen und Podeste beeinflussen neben Markisen und Sonnenschirmen das Stadtbild maßgeblich. Einfriedungen im öffentlichen Straßenraum widersprechen dem Charakter einer dem Fußgänger vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsfläche. Sie beeinträchtigen das Stadtbild, weil sie die gewünschte Transparenz verhindern. Darüber hinaus führt eine Überdimensionierung von Markisen und großvolumigen Sonnenschirme zu einer Beeinträchtigung des Stadtraums und verhindert die Wahrnehmung der Fassaden.

Gleichzeitig verstärkt sich in der hochwertigen Sophienstraße („Bäderachse“), in der bislang Warenpräsentationen bewusst restriktiv gehandhabt wurden, der Wunsch der Einzelhändler und Gastronomiebetriebe nach zusätzlichen Möglichkeiten der Warenpräsentation und Bewirtung. Es ist vorgesehen mit den betroffenen Anliegern, die in den vergangenen Jahren verstärkt um eine Möglichkeit der Warenpräsentation nachgefragt haben, gemeinsam ein Konzept zur Attraktivierung und Neuordnung der Sophienstraße zu entwickeln.

Um zu einem gestalterischen Leitbild für die Richtlinie zu gelangen, die dem Stadtbild von Baden-Baden gerecht wird, wurde das Stadtbild einer differenzierten Analyse unterzogen. Ziel ist, das Erscheinungsbild der Innenstadt Baden-Badens durch eine zurückhaltende und qualitätsvolle Möblierung zu stärken, die sich des historischen Erbes bewusst ist aber dynamisch mit der Zeit geht und den modernen und wirtschaftlichen Ansprüchen an Gestaltung und Funktion gerecht wird.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, das Bewusstsein aller Verantwortlichen, insbesondere von Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung für den Erhalt des historischen Stadtbildes zu stärken und die notwendige Gestaltung von Außenanlagen und Möblierungen diesem Ziel anzupassen.

In erster Linie wird durch Überzeugung für ein gemeinsames qualitätvolles Gestaltungskonzept, durch Beratung und Aufzeigen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten sowie Flexibilität in der Umsetzung eine erfolgreiche positive Gestaltung unseres Stadtbildes gelingen.

Rechtliche Einordnung

Die Richtlinie stellt eine Handlungsanweisung dar, die als allgemeine Richtschnur der Verwaltung z.B. bei der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Sondernutzungssatzung und der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage Baden-Baden dient. Es werden Grundsätze aufgezeigt, die als Ermessensrichtlinien nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von der Verwaltung einzuhalten sind.

Die Richtlinie enthält eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen und Angeboten für eine geordnete und qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt. Sie soll den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Verwaltung eine Orientierung geben, wie diese Ziele zu erreichen sind. Im Einzelfall können andere geeignete Maßnahmen gewählt werden, die den Zielen in gleicher Weise gerecht werden. Hierzu bietet die Verwaltung eine Beratung an, die individuelle Lösungen im Sinne dieser Richtlinie mit den Betroffenen entwickeln soll.

Für die obere Sophienstraße gelten darüber hinaus ergänzende Anforderungen, um die städtebauliche Qualität und Funktion dieser „Bäderachse“ mit ihrer hochwertigen Lage auch für Warenauslagen bei entsprechender Gestaltung nutzbar zu machen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Richtlinie zur Gestaltung von privaten Nutzungen auf öffentlich gewidmeten Flächen entspricht dem Geltungsbereich der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage Baden-Baden. Ausgenommen hiervon sind Grünanlagen.

Umfang der Flächen

Die in der Richtlinie genannten Flächenvorschläge betreffen nur gewerbliche Warenauslagen und nicht gastronomische Nutzungen. Die Flächen für gastronomische Nutzungen werden individuell und nach gleichen Grundsätzen im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigung festgelegt.

Bei gewerblichen Warenauslagen ist die maximale Länge auf 8,00 Meter und die Tiefe der nutzbaren Fläche grundsätzlich auf maximal 1,00 Meter beschränkt. Sie soll direkt vor der Fassade liegen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern die Ziele des Konzeptes und gleichwertige Maßnahmen umsetzbar sind. Auf Gehwegen muss mindestens eine Restgehwegbreite von 1,50 Meter verbleiben.

Ergänzende Anforderungen für die obere Sophienstraße

Die Tiefe der nutzbaren Fläche ist auf 0,80 Meter beschränkt. Sie soll direkt vor der Fassade liegen. In der oberen Sophienstraße sind bis zu drei Objekte je Gewerbeeinheit (Warenträger, Blumentröge und sonstige Möblierungselemente) möglich, wobei die Größe besonders festgelegt wird.

Nicht zulässige Möblierungen

Zentrales Ziel des Gestaltungskonzepts Innenstadt ist, eine Privatisierung des öffentlichen Raumes zu vermeiden. Die nachfolgend aufgeführten privaten Elemente und Möblierungen werden daher mit Inkrafttreten dieser Richtlinie grundsätzlich nicht zugelassen, weil sie den der Allgemeinheit zustehenden öffentlichen Raum maßgeblich zerschneiden und beeinträchtigen.

- Einfriedungen
- Werbereiter („Kundenstopper“)
- private Fahrradständer
- Wimpel (Werbefahnen)
- Kühlboxen
- Kunstrasen

Die nachfolgend aufgeführten privaten Elemente und Möblierungen sind nur im begründeten Einzelfall (z.B. sofern verkehrsrechtlich erforderlich oder befristete, mit der Stadt abgestimmte, übergreifende Sonderaktionen) ausnahmsweise zulässig.

- Teppiche
- Zelte
- Bänke
- Skulpturen
- sonstige Werbeträger

Werbung

Alle Elemente der privaten Möblierungen im Stadtraum sollen grundsätzlich ohne Werbungen ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist Eigenwerbung auf den Volants von Markisen. In begründeten Ausnahmefällen sind sie auf Sonnenschirmen zulässig.

Produktwerbung (Markenwerbung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Außenmöblierung

Es sollen ausschließlich Stühle und Tische aus den Materialien Metall, Korb oder Holz in natürlichen, gedeckten Farben, ggf. mit Metalluntergestell Verwendung finden. Die Erscheinung bei der Verwendung von Kunststoffen soll sich an den vorgenannten Materialien (gedeckte oder natürliche Farben, Naturmaterialoptik) orientieren. Metallteile sollen in gedeckten Farbtönen, nach Möglichkeit in dunkelgrau oder in Eisenglimmerfarbe (DB 701-703) beschichtet sein.

Pro Einheit sollen gleiche Möblierungen eingesetzt werden.

Stehtische sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig und sollen in Stil, Material und Farbgebung auf die sonstige Möblierung abgestimmt werden.

Ergänzende Anforderungen für die obere Sophienstraße

Die Akzentuierung der historischen Bäderachse und die Stärkung des Boulevardcharakters durch die Verwendung einheitlicher Bestuhlungen soll auch bei gastronomischer Nutzung der Mittelzone beibehalten werden. Die privaten Möblierungen sollen daher gestalterisch in Anlehnung an die historische Außenmöblierung des Kurhauses ausgeführt werden (Holzlaten - weiß lackiert, Stahlgestell - olivgrün lackiert). Die durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten.

Stoffe, Markisen, Bespannungen, Sonnenschirme

Stoffe, Bespannungen, Markisen und Sonnenschirme sollen in Anlehnung an die Farben der in der Anlage beigefügten Farbkarte gewählt werden. In begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzeptes nicht beeinträchtigt wird.

Bespannungen, Markisen und Sonnenschirme sollen aus matten, nicht glänzenden oder fluoreszierenden Stoffen bestehen.

Pro Ausstattungsobjekt und pro Laden- oder Geschäftseinheit sollen nur jeweils gleiche Farben verwendet werden.

Sonnenschirme sollen in flacher Ausführung, mit einfarbiger Bespannung und ohne Volants eingesetzt werden. Pro Einheit sind identische Schirme zu verwenden.

Markisen sollen einfarbig, als Krag- oder Fallarmmarkisen (keine Korbmarkisen) angebracht werden. Volants sind zulässig. Pro Einheit sollen identische Markisen verwendet werden.

Warenträger

Warenauslagen oder Warenständer sollen einheitlich gestaltet werden und eine Höhe von 1,60 Meter nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies mit den Zielsetzungen der Gestaltung vereinbar ist.

Ergänzende Anforderungen für die obere Sophienstraße

Warenträger und Außendekorationen sollen gemäß dem gemeinsam mit der Stadt zu entwickelnden Konzept möglichst einheitlich eingesetzt werden. Pro Gewerbeeinheit ist maximal ein Warenträger mit einer Grundfläche von max. 0,80 x 0,80 m zulässig.

Menütafeln

Menütafeln sollen an der Hauswand angebracht werden.

Müllbehälter

Lebensmittelgeschäfte, Gastronomiebetriebe, Schnellimbisse oder Verkaufsstätten für Getränke und Esswaren müssen im Eingangsbereich Müllbehälter bereitstellen. Diese sollen formal und farblich (DB 703) an die zukünftigen öffentlichen Müllbehälter angepasst sein. Sie sind außerhalb der Öffnungszeiten zu entfernen.

Pflanz- und Blumentröge

Die maximale Höhe der Pflanz- und Blumentröge soll 0,60 Meter, die Grundfläche 0,60 x 0,60 Meter (ohne Pflanzen) nicht überschreiten. Das Material soll in gedeckten natürlichen Farben gehalten werden (Betongrau, Terrakotta, Ton, Umbratöne) und einfarbig sein. Die Anordnung der Blumentröge darf keine Barrierewirkung entfalten.

Podeste

Podeste sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

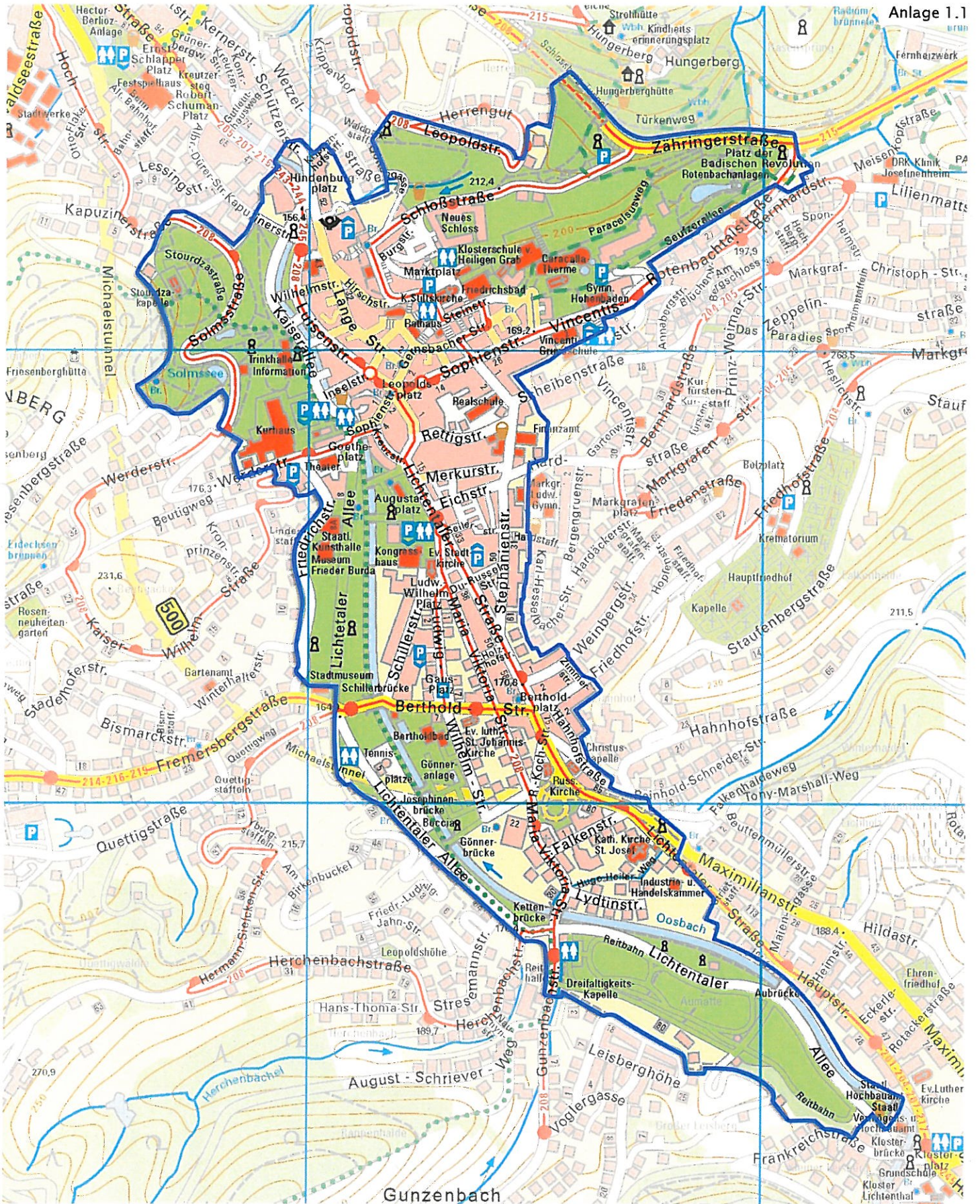
Baden-Baden, den 09.02.2010



Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan Geltungsbereich
Farbkarte



 Geltungsbereich Gestaltungsrichtlinien

Richtlinie für die Gestaltung von im Geltungsbereich der Gesamtanlagensatzung (Gestaltungsrichtlinie) von

Teil A: **privaten Nutzungen**

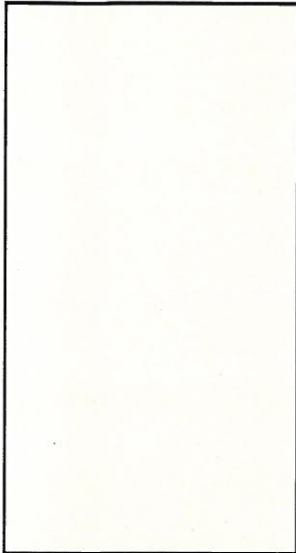
Teil B: **städtischen Nutzungen**

Lageplan Gestaltungsrichtlinien

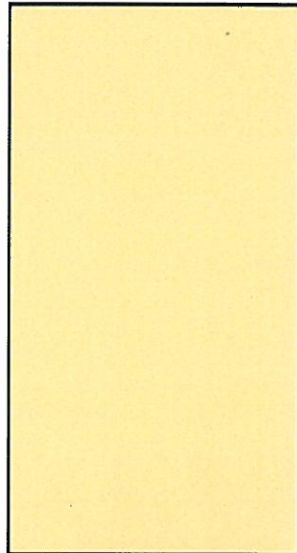
unmaßstäblich 23.11.2009



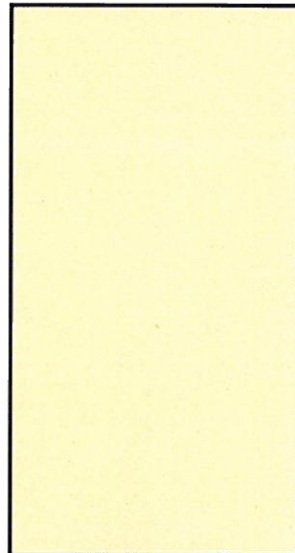
Farbkarte



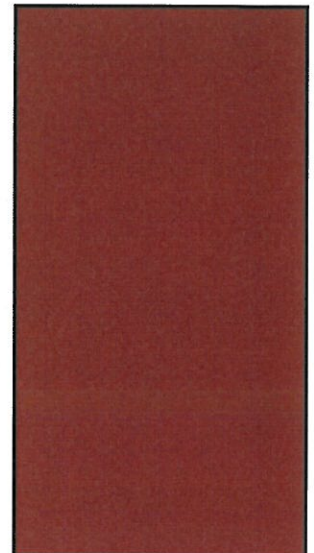
RAL 1013
(Perlweiß)



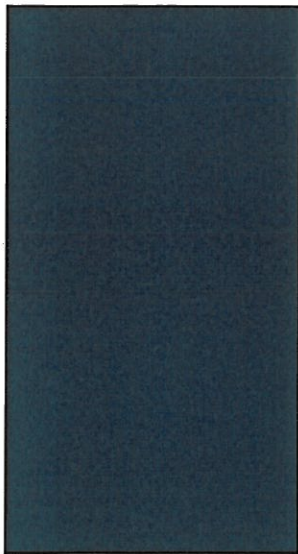
RAL 1014
(Elfenbein)



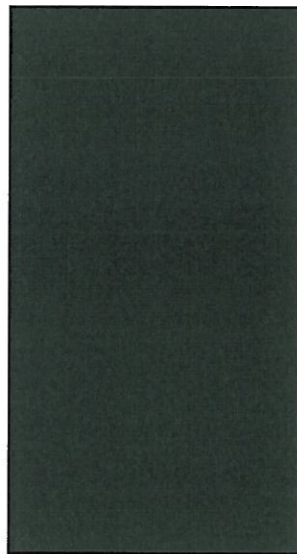
RAL 1015
(Hellelfenbein)



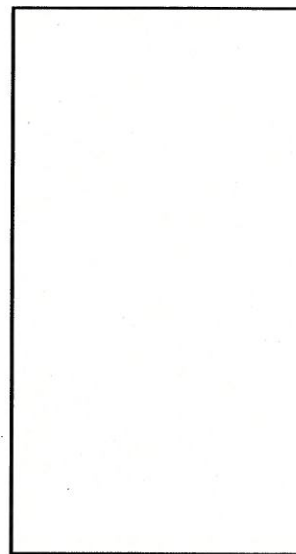
RAL 3005
(Weinrot)



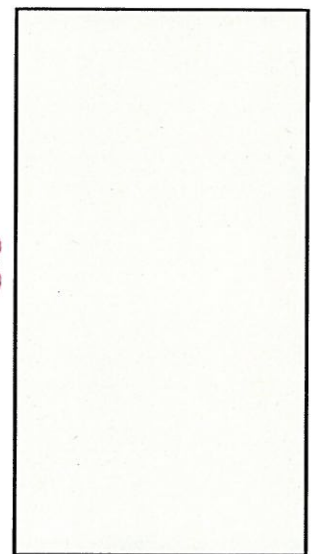
RAL 5011
(Stahlblau)



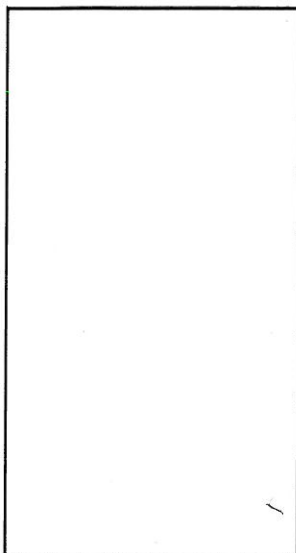
RAL 6009
(Tannengrün)



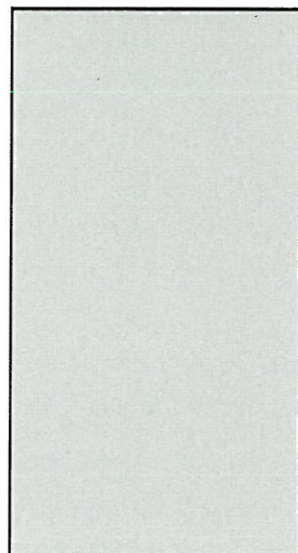
RAL 9001
(Cremeweiß)



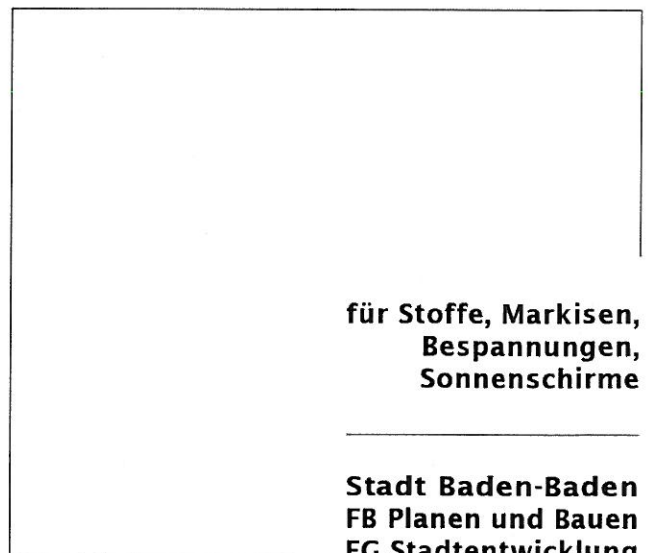
RAL 9002
(Grauweiß)



RAL 9003
(Reinweiß)



RAL 9018
(Papyrusweiß)



**für Stoffe, Markisen,
Bespannungen,
Sonnenschirme**

**Stadt Baden-Baden
FB Planen und Bauen
FG Stadtentwicklung**